

erfahrung Hinweise zur optimalen Ausgestaltung der Ordnung im Sinne ihres effektiven Einsatzes als Leitungsmittel zu geben. Ist er der Auffassung, daß der Entwurf einer Ordnung nicht den o. g. Anforderungen gerecht wird, hat er dem verantwortlichen Leiter entsprechende Änderungsansätze zu unterbreiten. Bei deren Nichtbeachtung hat er — wie auch jeder andere direkt unterstellte Leiter — das Recht und die Pflicht, gegen den beabsichtigten Erlaß der Ordnung Einspruch beim Generaldirektor einzulegen. Ordnungen als normative Entscheidungen des Generaldirektors bilden einen wesentlichen Teil der Rechtsverwirklichung im Kombinat, für die der Justitiar mit verantwortlich ist (vgl. § 4 JustitiarVO).

Im VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ Berlin ist in der Unterschriftenordnung ausdrücklich festgelegt, daß der Entwurf jeder Ordnung durch den Justitiar abzuzeichnen ist, bevor die endgültige Fassung dem Generaldirektor zur Unterzeichnung vorgelegt wird.

Ausgehend von der prinzipiellen Bedeutung der Ordnungen für die Leitungsorganisation und Rechtsverwirklichung sollte der Erfahrungsaustausch über die Arbeit mit diesem rechtlichen Leitungsmittel in den Industriezweigen fortgesetzt werden.¹⁶ Es wäre zu wünschen, daß die Erfahrungen der Praxis durch die zentralen Staatsorgane stärker verallgemeinert werden. Einheitliche Grundsätze für die Ausarbeitung von Ordnungen würden dazu beitragen, das zum Teil nicht gerechtfertigte unterschiedliche Herangehen in der Praxis überwinden zu helfen. Das würde die Rechtssicherheit erhöhen und den demokratischen Zentralismus in der Wirtschaftsleitung verstärken.

- 1 Vgl. auch G. Mittag, In: Mit der Kraft der Kombinate für weiteren hohen Leistungsanstieg, Berlin 1980, S. 28.
- 2 Zur Rechtsverwirklichung, insbesondere zur Rechtsarbeit in Kombinat und Betrieben, vgl. Autorenkollektiv (unter Leitung von U.-J. Heuer), Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts, Berlin 1979, S. 194 ff.

- 3 H.-J. Heusinger, „Anforderungen an die weitere Vervollkommnung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft“, NJ 1980, Heft 6, S. 243.
- 4 Diese Auffassung wird jetzt in der Literatur übereinstimmend vertreten: vgl. z. B. Autorenkollektiv, Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts, a. a. O., S. 224; Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht, Lehrbuch, Berlin 1977, S. 117 f.
Die früher von Arbeitsrechtswissenschaftlern vertretene Auffassung, daß der Betriebsleiter „arbeitsrechtliche Normativakte“ erlassen könne, die „für die Werkstätten des Betriebes Rechtsnormen“ seien (vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von J. Michas, Arbeitsrecht der DDR, 2. Aufl., 1970, S. 105 f.), wurde aufgegeben. W. Thiel/J. Michas („Rechtssetzende Tätigkeit oder Rechtsverwirklichung“, Arbeit und Arbeitsrecht 1973, Heft 11, S. 319 ff.) erklären ausdrücklich, daß betriebliche Ordnungen nicht Akte der Rechtsetzung, sondern der Rechtsverwirklichung sind.
- 5 So sind z. B. Einzelheiten der Leitung des Kombinats über einen Stammbetrieb oder mittels eines Leitbetriebes in Ordnungen des Kombinats zu regeln (§ 26 Abs. 2 und 3 KombinatVO).
- 6 Einzelheiten der Leitung von Betriebsteilen volkseigener Betriebe sind ebenfalls in Ordnungen des Betriebes zu regeln (§ 33 Abs. 3 KombinatVO).
- 7 H.-U. Hochbaum („Betriebsordnungen als rechtliche Leistungsakte“, Wirtschaftsrecht 1976, Heft 1, S. 26) leitete seinerzeit die Möglichkeit der Delegation aus § 9 Abs. 2 GBA ab. Vgl. dazu auch W. Thiel/J. Michas, a. a. O., S. 320.
- 8 Vgl. Autorenkollektiv, ökonomische und rechtliche Probleme der Stellung, Leitung und inneren Beziehungen von Industrieunternehmen (Thesen), Jena/Leipzig 1980, S. 27 f.
- 9 Anderer Auffassung H.-U. Hochbaum, a. a. O., S. 29.
- 10 Auf diese Problematik hat bereits H. Brandt („Zur Notwendigkeit eines Systems von Leitungsmitteln im Rechtsverwirklichungsprozeß des Kombinats“, Wirtschaftsrecht 1977, Heft 1, S. 21 ff.) hingewiesen.
- 11 Vgl. hierzu Autorenkollektiv, Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts & § 217 i.
- 12 Vgl. hierzu H. Brandt (a. a. O., S. 24) im Hinblick auf die *generelle* Wirksamkeit von Leistungsentscheidungen.
- 13 Vgl. hierzu R. Gerisch u. a., „Blick auf den einheitlichen Reproduktionsprozeß“, Die Wirtschaft 1978, Nr. 12, S. 7.
- 14 In der Praxis wird der Erlaß von Ordnungen allerdings oft durch bestimmte Leitungstraditionen und subjektive Vorstellungen der zuständigen Leiter über den Umfang der Regelungsbedürftigkeit beeinflusst. In diesem Zusammenhang muß auch der noch recht verbreiteten Auffassung mancher Leiter, mit dem Erlaß einer Ordnung seien die Probleme ihrer Leitungstätigkeit geklärt, nachdrücklich widersprochen werden.
- 15 Die Ordnungen werden hier als „Grundsatzordnungen“ bezeichnet — eine in vielen Kombinat gebräuchliche Kennzeichnung solcher bedeutsamen normativen Leistungsentscheidungen.
- 16 Diese Forderung hat auch der Minister der Justiz erhoben (vgl. H.-J. Heusinger, a. a. O., S. 244).

Zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Betriebe für ihre Mitarbeiter und Versicherungsschutz

Prof. Dr. sc. GOTTHOLD BLEY, Direktor, und wiss. Assistent DIETER KLIMESCH, Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Konsequente Nutzung der rechtlichen Regelungen zur Wiedergutmachung und Schadensvermeidung

Ein wichtiges Erfordernis sozialistischer Gesetzmäßigkeit ist es, bei rechtswidrig verursachten Schäden die rechtlichen Regelungen über die materielle Verantwortlichkeit und über den Versicherungsschutz in ihrer genseitigen Abhängigkeit exakt zu beachten und in der täglichen Rechtsarbeit konsequent zu verwirklichen.¹ Die mit der Wiedergutmachung eingetretener Schäden verbundenen Rechtsfragen sind oftmals sehr komplexer Natur. Sie erfordern deshalb sowohl das aufeinander abgestimmte Zusammenwirken der Verantwortlichkeitsregelungen der einzelnen Rechtszweige als auch die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den Direktionen der Staatlichen Versicherung und den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen.² Teilweise besteht nicht nur bei Bürgern, sondern auch bei staatlichen Leitern die Auffassung, daß Fragen der Schadensverhütung und -Wiedergutmachung für sie ohne Bedeutung sind, weil Versicherungs-

schutz besteht. Diese oder ähnliche Auffassungen widersprechen den in den Rechtsvorschriften fixierten gesellschaftlichen Anforderungen (vgl. z. B. §§ 4, 323 ff., 253 f. ZGB; §§ 201 f., 252 ff. AGB). Die wachsenden Aktivitäten und Initiativen der Werktätigen im Kampf um die schrittweise Zurückdrängung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen belegen das sehr deutlich.

Die Staatliche Versicherung kann nur dann ihre gesellschaftliche Funktion erfüllen, wenn sie bei umfassendem Schutz des Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers gleichzeitig zu schadensvermeidenden und -verhütenden Verhalten erzieht.³ Die Gewährung von Versicherungsschutz darf keineswegs dazu führen, daß sich die Bürger gegenüber ihren Pflichten zur Schadensverhütung, Schadensminderung und Schadenswiedergutmachung gleichgültig und den Prinzipien der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts widersprechend verhalten.

Mit den in den letzten Jahren erlassenen Kodifikationen (z. B. dem ZGB und dem AGB) und der Folgegesetzgebung wurden Voraussetzungen geschaffen, um ein abgestimmtes und effektives Zusammenwirken zwischen den Rechts-